

REGIONALLIGA – NORD – OST



*TV Berlin-Brandenburg * Hamburger TV * TV Mecklenburg-Vorpommern *
TV Niedersachsen-Bremen * TV Sachsen-Anhalt * TV Schleswig-Holstein*

Durchführungsbestimmungen für die Spiele in der Regionalliga Nord-Ost Winter

Präambel

1. Der Spielausschuss der Regionalliga Nord-Ost, bestehend aus den Verbänden: Tennis-Verband Berlin-Brandenburg e.V., Hamburger Tennisverband e. V., Tennisverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Tennis-Verband Niedersachsen-Bremen e.V., Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V. und Tennisverband Schleswig-Holstein e.V., hat die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen verabschiedet.
2. Neben den Durchführungsbestimmungen gilt für die Durchführung des Spielbetriebs die jeweils gültige DTB-Wettspielordnung, soweit in diesen Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 1 Spielausschuss

1. Die Regionalliga-Nord-Ost bildet einen Spielausschuss, dem die Vizepräsidenten Sport der beteiligten Verbände und der Spielleiter angehören.
2. Der Spielausschuss wählt aus seiner Mitte alle drei Jahre einen Vorsitzenden.

§ 2 Spielleiter

1. Der Spielausschuss wählt den Spielleiter für die Dauer von drei Jahren.
2. Der Spielleiter hat folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung des Spielplans
 - b) Festlegung der Spieltermine einschließlich der Anfangszeiten
 - c) Bestimmung der Austragungsorte

- d) Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wettspiele
 - e) Prüfung der Spielberichte und Vornahme etwaiger Änderungen des Spielergebnisses
 - f) Entscheidung über beantragte Spielverlegungen gemäß § 47 Ziffer 2 DTB-Wettspielordnung sowie Genehmigung der Vorverlegung eines Wettspiels bei gegenseitigem Einverständnis der beteiligten Mannschaften
 - g) Neuansetzung ausgefallener Begegnungen oder einzelner Spiele
 - h) Verhängung von Ordnungsgeldern
 - i) Unterrichtung und Zusammenarbeit mit der Presse
 - j) Einstufungen der Spielstärke entsprechend § 5 Ziffer 1 DTB-Wettspielordnung
 - k) Prüfung der namentlichen Mannschaftsmeldungen
3. Der Spielleiter erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe für die Dauer seiner Amtszeit vom Spelausschuss festgelegt wird.

§ 3 Einnahmen und Ausgabenverwaltung

1. Die Regionalliga Nord-Ost führt keine eigene Kasse.
2. Nennfelder, Einspruchsgebühren, Ordnungsgelder sowie sonstige Zahlungen sind von den Vereinen, die am Spielbetrieb teilnehmen, mit ihren Heimat-Landesverbänden direkt zu verrechnen.

Zahlungen der Vereine sind immer auf folgende Konten anzuweisen:

Vereine aus dem **Hamburger Tennisverband e.V.** zahlen an folgendes Konto:

Inhaber: Hamburger Tennisverband e.V.
Institut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE32 2005 0550 1247 1201 14

Vereine aus dem **Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V.** zahlen an folgendes Konto:

Inhaber: Tennisverband Niedersachsen/Bremen e.V.
Institut: Sparkasse Hildesheim
IBAN: DE28 2595 0130 0050 6997 59

Vereine aus dem **Tennisverband Schleswig-Holstein e.V.** zahlen an folgendes Konto:

Inhaber: Tennis-Verband Schleswig-Holstein e.V.
Institut: Deutsche Bank AG
IBAN: DE 16 2107 0024 0177 1716 00

Vereine aus dem **Tennis-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V.** zahlen an folgendes Konto:

Inhaber: Tennis-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Institut: Volksbank Raiffeisenbank Greifswald
IBAN: DE28 1506 1638 0001 0932 07

Vereine aus dem **Tennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V.** zahlen an folgendes Konto:

Inhaber: Tennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V.
Institut: Deutsche Bank AG
IBAN: DE68 8107 0000 0118 7004 00

Vereine aus dem **Tennis-Verband Berlin-Brandenburg e.V.** zahlen an folgendes Konto:

Inhaber: Tennis-Verband Berlin-Brandenburg e.V.
Institut: Commerzbank AG
IBAN: DE18100800000161112400

§ 4 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind nur Mannschaften von Vereinen der die Regionalliga Nord-Ost tragenden Verbände; und zwar:

- die aus der vorangegangenen Spielperiode weder auf- noch abgestiegenen Mannschaften
- die aus der Nordliga für den Aufstieg qualifizierten Mannschaften
- die durch den Spielausschuss gemäß § 7 eingeordneten Mannschaften

§ 5 Spielklassen, Mannschaftsgröße, Gruppeneinteilungen und Termine

1. Alle Wettbewerbe werden mit Vierermannschaften nach den Altersvoraussetzungen des § 3 der DTB-Wettspielordnung durchgeführt.
2. Im Regelfall spielen alle Altersklassen in einer Gruppe à 7 Mannschaften. Ausnahmen von dieser Regel beschließt der Spielausschuss.
3. In einer Gruppe dürfen nicht mehr als 2 Mannschaften eines Vereins spielen.
4. Die Gruppeneinteilungen und Spieltage werden auf Vorschlag des Spielleiters vom Spielausschuss verabschiedet und vor Beginn der Saison bekannt gemacht.

5. Vor der Spielsaison wird die Anzahl der Absteiger pro Gruppe vom Spielausschuss beschlossen und bekannt gemacht.
6. Die Vereine haben dem Spielleiter bis zum **31. August** eines jeden Jahres die Wochentage (Samstag oder Sonntag) der Spielwochenenden und die Anfangszeiten mitzuteilen.
Diese müssen an Samstagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr, an Sonntagen zwischen 11.00 Uhr und 14.00 Uhr liegen.
7. Es können im Bedarfsfall auch andere Tage als Spieltage angesetzt werden.
8. Alle Spiele des letzten Spielwochenendes finden grundsätzlich an einem Spieltag statt.
9. Spieltag ist der Kalendertag, an dem das Spiel ursprünglich angesetzt war.
10. Eine Verlegung des letzten Spieltages ist nicht möglich.
11. Abweichend zur Regelung der DTB WSPÖ §49 „Bereitstellung von Hallenplätzen“ zum Training gilt: „Der Heimverein stellt mindestens 1 Platz für eine halbe Stunde bereit“.

§ 6 Aufstieg

Aus einer eingleisigen Nordliga steigen die beiden ersten Mannschaften, aus einer zweigleisigen Nordliga steigen die beiden Gruppenersten in die Regionalliga-Nord-Ost auf.

§ 7 Wechsel der Altersklasse von Mannschaften

1. Beabsichtigt eine Mannschaft der Regionalliga Nord-Ost mit mindestens drei der ersten vier gemeldeten Spieler einer Mannschaft der letzten namentlichen Mannschaftsmeldung in eine ältere Altersklasse zu wechseln, kann sie auf schriftlichen Antrag des Vereins unter namentlicher Aufführung der wechselnden Mannschaftsmitglieder durch den Spielausschuss der Regionalliga Nord-Ost eingestuft werden. Voraussetzung für die Einstufung ist, dass die benannten Spieler der oben näher bezeichneten Qualifikation mindestens ein Mal in der Saison für die Mannschaft eingesetzt wurden. Sollten mehr Anträge auf Einstufung eingehen als Plätze in der Gruppe frei sind, entscheidet das Spiel gegeneinander über die Reihenfolge der positiven Entscheide.
2. Wird ein Altersklassenwechsel unter den in Ziffer 1 genannten Bedingungen nach Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung nicht eingehalten, wird die Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen und ist erster Absteiger.

3. Der beantragende Verein gibt bei Zustimmung zu dem in Ziffer 1 genannten Antrag den Platz in der ursprünglichen Altersklasse auf. In Ausnahmefällen kann der Spielausschuss einem Verbleib in dieser zustimmen.
4. Die Anträge müssen bis zum 31. Mai eines jeden Jahres gestellt werden.

§ 8 Mannschaftsaufstellung / Spielbeginn

Ist ein Verein mit mehreren Mannschaften in einer Altersklasse an den Spielen der Regionalliga Nord-Ost beteiligt, bilden entsprechend der Mannschaftsgröße die ersten 4 die erste Mannschaft, die zweiten 4 die zweite Mannschaft. Ein Spieler, der mindestens 2 Wettkämpfe als Ersatzspieler für eine höhere Mannschaft bestritten hat, wird zum Stammspieler dieser Mannschaft, auch wenn er ursprünglich nach Satz 1 für eine tiefere Mannschaft gemeldet war.

§ 9 Internet Anwendung

Die Kommunikation zwischen Verein und Spielleitung hinsichtlich des Spielbetriebes (Mannschaftsmeldung, namentliche Mannschaftsmeldung und Ergebnisdienst) erfolgt über das Spielsystem unter rlno.liga.nu.

§ 10 Namentliche Mannschaftsmeldungen

1. Für die namentlichen Mannschaftsmeldungen gilt § 44 der DTB-Wettspielordnung. Diese sind im Spielsystem unter rlno.liga.nu abzugeben. Sie müssen Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, die Staatsangehörigkeit und die ID-Nummer jedes Spielers enthalten. Fehlende ID-Nummern sind bis zum Meldeschluss selbst zu beantragen.

Die Frist zur Abgabe dieser Meldungen für Damen und Herren ist der **15. November**, für die Altersklassen der **15. Oktober**.

2. Spieler, die in zwei Altersklassen gemeldet werden, dürfen nur in einer Mannschaft Stammspieler der ersten Mannschaft sein.
3. Maßgeblich für die Feststellung der Spielstärke ist die zwei Wochen vor dem Meldetermin gültige ATP- bzw. WTA-Einzelrangliste bis zur Position 1000, dann die zum Meldetermin gültige Deutsche Rangliste, dann das LK-System. Im Übrigen gilt für die Altersklassen 30 und älter § 5 Ziffer 3 DTB-Wettspielordnung.
4. Die namentlichen Meldungen werden nach Ablauf des Meldetermins mit dem Status „vorläufig“ veröffentlicht.
Gegen die Reihenfolge anderer Mannschaften der Gruppe können die bevollmächtigten Vertreter eines Vereins innerhalb von 10 Tagen nach dem

jeweiligen Meldetermin beim Spielleiter Einspruch per Brief oder E-Mail einlegen.

5. Liegt ein ordnungsgemäß eingereichter Einspruch vor, und die übrigen Mannschaften der jeweiligen Gruppe schließen sich mehrheitlich an, so ist diesem stattzugeben, und die Reihenfolge zu ändern. Die endgültige Entscheidung trifft der Spielausschuss.
6. Die Veröffentlichung der endgültigen Reihenfolge der namentlichen Meldungen erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. einer notwendigen Entscheidung des Spielausschusses.
7. Die Vergabe von B-Nummern im Bereich Damen und Herren liegt im Ermessen der Verbände und wird von diesen dem Spielleiter mit Genehmigung der Mannschaftsmeldungen bekannt gemacht.
8. Mit Abgabe der namentlichen Meldung gibt jeder Verein die Versicherung ab, dass er von allen gemeldeten Spielern die ausschließliche Spielzusage für diesen Verein besitzt und er sie außerdem darauf hingewiesen hat, dass die gleichzeitige Meldung in einem anderen Verein im Bereich des DTB unzulässig ist und mit einem Ordnungsgeld belegt wird.

§ 11 Nachrücker

Der Spielausschuss kann Nachrücker für die Regionalliga Nord-Ost bestimmen, wenn die Gruppen nicht mit 7 Mannschaften besetzt sind.

§ 12 Bälle

1. Für alle Spiele der sind Bälle der Marke „Dunlop Fort Tournament“ vorgeschrieben.
2. Die Anzahl der in Einzel und Doppel bereit gestellten Bälle hat mindestens nach den Vorgaben des § 57 Ziffer 3 der DTB-Wettspielordnung zu erfolgen.
3. Ein Tausch gespielter in neue Bälle während eines Matches ist nicht vorgesehen, es sei denn, der Oberschiedsrichter ordnet einen solchen an.

§ 13 Oberschiedsrichter

1. Jedes Wettspiel muss von einem Oberschiedsrichter geleitet werden, der vor Beginn namentlich festzulegen ist. Er übernimmt das Amt für die gesamte Dauer des Wettspiels. Sofern er kurzfristig verhindert ist bzw. selbst am Wettspiel teilnimmt, hat er für diese Zeit einen Stellvertreter zu benennen.

2. Der Oberschiedsrichter wird vom Heimverein gestellt, darf jedoch kein Spieler der Heimmannschaft sein. Wird vom Heimverein kein Oberschiedsrichter benannt, so bestimmt, sofern sich die Mannschaftsführer nicht auf eine andere Person einigen, der Mannschaftsführer der Gastmannschaft einen Oberschiedsrichter, der auch ein Spieler der Gastmannschaft sein kann.
3. Der Oberschiedsrichter ist berechtigt, sämtliche für die Abwicklung der Wettkämpfe erforderlichen Anordnungen, unter Beachtung der ITF-Tennisregeln und dieser Durchführungsbestimmungen zu treffen. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 50 der DTB-Wettspielordnung.
4. Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind endgültig.
5. Sofern der Oberschiedsrichter über eine B-Oberschiedsrichterlizenz des DTB oder einer seiner Landesverbände verfügt, findet der Verhaltenskodex Anwendung.

§ 14 Spielberichte / Ergebnismeldungen

1. Als Spielberichtsbogen ist der entsprechende Vordruck der Regionalliga Nord-Ost zu verwenden. Dieser steht zum Ausdrucken als PDF-Datei im Spielsystem unter www.tennisimnordosten.de zur Verfügung.
2. Die Ergebnisse eines jeden Wettspiels sind unmittelbar nach Spielende, spätestens jedoch bis 10.00 Uhr des dem Wettbewerb folgenden Werktages in das Spielsystem einzugeben.
3. Das Original des Spielberichts ist von den Vereinen bis 6 Wochen nach dem Wettbewerb der Gruppe aufzubewahren und auf Anforderung der zuständigen Stelle vorzulegen. Bei Widerspruch gegen das online eingegebene Ergebnis dient das von den Mannschaftsführern und vom Oberschiedsrichter unterzeichnete Original des Spielberichts als Beweis.

§ 15 Meldungen und Zurückziehen von Mannschaften

1. Die teilnehmenden Mannschaften sind von den Vereinen bis zum **10. August** zu melden.
2. Das Zurückziehen von Damen- und Herrenmannschaften ist bis zum 31. Oktober, das Zurückziehen von Altersklassenmannschaften bis zum 30. September kostenfrei.
3. Die gemäß Ziffer 2 rechtzeitig zurückgezogene Mannschaft ist in das Wettspielsystem der Nordliga bzw. des zuständigen Landesverbandes aufzunehmen.
4. Ein durch das Zurückziehen gemäß Ziffer 2 freiwerdender Platz kann

durch den Spielausschuss neu besetzt werden.

5. Erfolgt das Zurückziehen später als nach dem in Ziffer 2 genannten Termin, ist die zurückgezogene Mannschaft erster Absteiger.

§ 16 Mannschaftsmeldegebühr

1. Je Mannschaft und Saison wird eine Mannschaftsmeldegebühr in Höhe von 180,00 € erhoben.
2. Die Mannschaftsmeldegebühr wird für alle Damen- und Herrenmannschaften am **15. November** und für alle Mannschaften ab AK 30+ am **15. Oktober** fällig. fällig.

Sie ist zahlbar an den Landesverband, dem der jeweilige Verein angehört.

3. Die Mannschaftsmeldegebühr wird per Bankeinzug erhoben. Hierfür haben die Vereine der kontoführenden Stelle eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

§ 17 Ordnungsgelder

Bei Verstößen gegen die DTB-Wettspielordnung und diese Durchführungsbestimmungen verhängt der Spielleiter folgende Ordnungsgelder:

a)	Unvollständige oder mangelhafte Ausfertigung der Spielberichte auf der Homepage	25,00 €
b)	In Wiederholungsfällen	50,00 €
c)	Spielbericht mit falschem Inhalt je Verein	150,00 €
d)	Unterlassung der Ergebniseingabe per Internet gemäß § 14, Ziffer 2	25,00 €
e)	In Wiederholungsfällen	50,00 €
f)	Unvollständige Mannschaftsmeldung einschließlich fehlender oder falscher ID-Nummern je Spieler	25,00 €
g)	Nichtabgabe der namentlichen Meldung zum vorgegebenen Termin	100,00 €
h)	Verspätete Eingabe von einzelnen Spielern (pro Person)	50,00 €
i)	Zurückziehen von Mannschaften nach dem 30. September ab AK 30+	260,00 €
j)	Zurückziehen von Mannschaften nach dem 31. Oktober Damen/Herren	260,00 €
k)	Zurückziehen von Mannschaften nach Beginn der jeweiligen Wettbewerbe	600,00 €
l)	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers	260,00 €
m)	Nichtantreten der gesamten Mannschaft	600,00 €
n)	Nicht genehmigte Spielverlegung	400,00 €

o)	Antreten mit nicht vollzähliger Mannschaft je fehlender Spieler	80,00 €
p)	Verstöße gegen § 49 der DTB-Wettspielordnung	50,00 €
q)	In Wiederholungsfällen	100,00 €
r)	Fehlende Hallenplätze	260,00 €
s)	Abbruch gemäß § 60 der DTB-Wettspielordnung	260,00 €
t)	Eingabe von namentlichen Mannschaftsmeldungen oder Spielberichten durch den Spielleiter	150,00 €
u)	Durchführung des Wettspiels gemäß § 13 Ziffer 1 ohne Oberschiedsrichter	200,00 €
v)	Verstoß gegen § 7 Ziffer 2	600,00 €

§ 18 Einspruch

1. Abweichend von den §§ 64, 65 DTB-Wettspielordnung wird zur Entscheidung von Einsprüchen in sportlichen Angelegenheiten sowie gegen die Verhängung von Ordnungsgeldern ein Sportgericht gebildet.
2. Das Sportgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende sowie ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinne des § 5 DRiG besitzen. Der Vorsitzende soll das Richteramt im Hauptberuf ausüben oder ausgeübt haben. Der weitere Beisitzer soll einen nichtjuristischen Beruf ausüben.
3. Dem Sportgericht gehören darüber hinaus zwei stellvertretende Mitglieder, davon einer mit der Befähigung zum Richteramt, an, die unter Beachtung der Grundsätze der Ziffer 2 nachrücken, falls ein ordentliches Mitglied verhindert ist oder wegen Befangenheit aus einem verfahren ausscheidet. Ist die Vertretung des Vorsitzenden erforderlich, übernimmt der älteste Beisitzer mit Befähigung zum Richteramt den Vorsitz.
4. Die Mitglieder des Sportgerichts werden vom Spielausschuss für die Dauer von drei Jahren gewählt.
5. Die Mitglieder des Sportgerichts dürfen nicht den Präsidien der am Spielbetrieb beteiligten Verbände angehören.
6. Der Einspruch ist in Textform per E-Mail an den Vorsitzenden des Sportgerichts zu richten. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche und beginnt mit dem Zugang der beschwerenden Entscheidung oder nach Bekanntwerden des Verstoßes gegen die DTB-Wettspielordnung oder diese Durchführungsbestimmungen.
7. Der Vorsitzende des Sportgerichts fordert nach Eingang des Einspruchs unter Fristsetzung die Zahlung der Einspruchsgebühr von 150,00 €. Diese muss innerhalb von 10 Tagen eingehen. Geht die Einspruchsgebühr nicht fristgerecht ein, verwirft er den Einspruch als unzulässig.

8. Das Sportgericht entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Vor seiner Entscheidung hat es den Spielausschuss zu hören. Im Übrigen gelten die Grundsätze der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung.
9. Gegen die Entscheidung des Sportgerichts ist kein weiteres Rechtsmittel gegeben.

§ 20 Anerkennung der Durchführungsbestimmungen

1. Mit Abgabe einer Meldung zur Teilnahme an den Mannschaftswettbewerben der Regionalliga Nord-Ost erkennt ein Verein diese Bestimmungen einschließlich der in ihr enthaltenen Vorschriften über Ordnungsgelder als verbindlich an. Der Verein verzichtet zugleich darauf gegen einen an der Regionalliga Nord-Ost beteiligten Verband oder die an den Mannschaftswettbewerben teilnehmenden Vereine Ansprüche auf Erstattung von Kosten geltend zu machen, sofern nicht diese Bestimmungen einen Anspruch auf Kostenerstattung ausdrücklich zubilligen.
2. Gleichzeitig werden die der Spielleitung Regionalliga Nord-Ost gemeldeten Sportwarte bevollmächtigt, den Verein in allen Angelegenheiten zu vertreten, die sich in Zusammenhang mit der Abwicklung des Wettspielbetriebes Regionalliga Nord-Ost ergeben. Sie gelten als bevollmächtigt, alle diesbezüglichen Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben.
3. Gleiches gilt für die Mannschaftsführer in allen Angelegenheiten, die ihnen durch diese Bestimmungen übertragen werden. In Ermangelung der Anwesenheit anderer zur Vertretung des Vereins berechtigten Personen gelten die Mannschaftsführer auch in allen mit der Durchführung eines Mannschaftswettspiels unmittelbar zusammenhängenden Fragen als Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 21 Gremien

1. Spielausschuss

Björn Kroll (Vorsitzender)	Joachim Buchta
Sportwart TV Schleswig-Holstein	Sportwart TV Berlin-Brandenburg
Alter Güterbahnhof 1, 22303 Hamburg	c/o TVBB, Hüttenweg 45, 14195 Berlin
Mobil: 0171 / 144 93 09	Mobil: 0174 / 684 99 48
E-Mail: bjoern.kroll@tennis.sh	E-Mail: sportwart@tvbb.de

Jens P. Kröger	Maximilian Pefestorff
Sportwart Hamburger TV	Sportwart TV Sachsen-Anhalt
Emekesweg 10, 22391 Hamburg	Kirchstraße 21, 39606 Osterburg

Tel.: 040 / 536 74 78	Tel.: 03937 / 89 57 52
Mobil: 0172 / 456 14 60	Mobil: 0174 / 7045924
E-Mail: jpkroeger@aol.com	E-Mail: maximilian.pefestorff@tennis-tsa.de

Dieter Bursche	Jörg Kutkowski
Sportwart TV Mecklenburg-Vorpommern	Sportwart TV Niedersachsen-Bremen
Laakstr. 15, 18119 Warnemünde	Laischaftstraße 67, 49080 Osnabrück
Tel.: 0381 / 210 53 578	Tel.: 0541 / 860 21 98
Mobil: 0160 / 836 20 12	Mobil: 0177 / 552 74 11
E-Mail: bursche@tennis-mv.de	E-Mail: joerg.kutkowski@tnb-tennis.de

Bernd Wacker
Spielleiter
Treskowstraße 1, 13507 Berlin
Telefon: 030 / 433 94 02
Mobil: 01520 / 343 15 45
E-Mail: rl-ost-tennis@web.de

2. Sportgericht

Dr. Friedrich Greve	Christian Karl
Vorsitzender	Beisitzer
Im Moorgrund 1, 24119 Kronshagen	Alsterdorfer Str. 361, 22297 Hamburg
Tel.: 0431 / 58 28 47	
Mobil: 0160 / 768 28 51	Mobil : 0151 / 145 564 64
E-Mail: fuigreve@t-online.de	E-Mail: christian.karl@gmx.com

Henner Steuber
Beisitzer
Berliner Str. 15a, 31737 Rinteln
Tel.: 05751 / 91 88 27
Mobil: 0173 / 604 77 91
E-Mail: henner.steuber@tennis.de